



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

53. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde, veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In der Aufzählung im § 5 wird die Ziffer „25“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Ziffer „26“ und die Ziffer „3“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Ziffer „2“ ersetzt.

(2) § 7 Masterarbeit

In § 7 erster Satz wird die Ziffer „25“ vor dem Wort „ECTS“ von der Ziffer „26“ ersetzt.

(3) § 8 Masterprüfung

- § 8 Abs 1 und 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach, das aus folgender Liste zu entnehmen ist:

- Griechische Geschichte
- Römische Geschichte
- Spätantike
- Altertumskunde

- Etruskologie.

Das weitere Prüfungsfach ist nicht aus dem Bereich der Masterarbeit zu wählen. Die Beurteilung der Masterprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Dem § 8 wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten (je 1 ECTS-Punkt).“

(4) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 53, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a